**Muster-Reglement über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch Mitarbeitende der XXXX** (Institutionsname)

**Ausgabe August 2017**

Von ARTISET im Mai 2023 auf die Einhaltung des revidierten Datenschutzgesetzes (2020) validiert.

**Integrierender Bestandteil zum Arbeitsvertrag**

**Einleitung**

XXXX (Institution) will den Mitarbeitenden durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (ICT) ermöglichen, ihre Aufgaben zeitgemässe und möglichst effizient zu erfüllen und die hierfür nötigen Kontakte aufrecht zu halten.

Die von der Institution hierfür zur Verfügung gestellte Infrastruktur ist von den Mitarbeitenden sorgfältig und gemäss diesem Reglement zu nutzen. Jede missbräuchliche Nutzung ist untersagt. Die Institution bietet eine Einführung im Umgang mit der Infrastruktur und ihren Risiken an.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Geltungsbereich

1 Dieses Reglement gilt für jegliche Nutzung der durch die Institution zur Verfügung gestellten ICT-Infrastruktur und -dienste. Diese umfassen Hardware (Geräte), Software (Programme), Netzwerke, Daten, Support etc.

2 Das Reglement gilt auch für jegliche Nutzung privater Geräte, welche über die ICT-Infrastruktur der Institution erfolgt.

**Art. 2** Begriffe

Elektronische Kommunikationsmittel umfassen Telefon, Fax, Internet, E-Mail, SMS, Instant Messaging und ähnliches.

**II. Grundsätze und Einschränkung der Nutzung der ICT-Infrastruktur**

**Art. 3** Allgemeine Zielsetzungen der Nutzung

1 Mit der Bereitstellung einer ICT-Infrastruktur will die Institution ermöglichen, dass die Mitarbeitende ihre berufliche Tätigkeit zeitgemäss und effizient ausüben können, bei Bedarf erreichbar sind und in dringenden Fällen persönliche Angelegenheiten erledigen können.

2 Die Nutzung der hierfür bereitgestellten Infrastruktur darf die Institution oder Dritte weder materiell noch ideell schädigen.

**Art. 4** Verwendung des Benutzungszugangs

1 Wer die von der Institution bereit gestellte Infrastruktur nutzen will, erhält nach schriftlicher Anerkennung dieses Reglements eine persönliche Zugangsberechtigung (Login) bzw. ein individuelles Konto.

2 Mit der Erteilung dieser Zugangsberechtigung ist die Verpflichtung verbunden, alle persönlichen und allgemeinen Benutzernamen, Kennwörter, Netzwerkschlüssel, Zertifikate etc. gemäss den Bestimmungen dieses Reglements einzusetzen, zu schützen und vertraulich zu behandeln. Persönliche Login-Daten dürfen keinesfalls weitergegeben werden. Drittpersonen darf kein Zugang zur ICT-Infrastruktur ermöglicht werden.

3 Um unbefugte Zugriffe zu verhindern, haben die Berechtigten angemessene Schutzmassnahmen zu treffen. Dazu gehören sichere Passwörter, die regelmässig geändert werden, sowie die Verschlüsselung sensibler Daten.

4 Untersagt ist insbesondere

a) das Umgehen der Anmeldung am Netz,

b) die Anmeldung unter falschem Namen,

c) der Angriff auf fremde Passwörter,

d) das unbefugte Eindringen in Netzbereiche, für die eine besondere Zutrittsberechtigung gilt.

**Art. 5** Unerlaubte Nutzung

Untersagt ist die Benutzung der ICT-Infrastruktur insbesondere

a) zwecks Erwerb, Konsum und Verbreitung pornografischer Inhalte,

b) in jeglicher Weise, welche unter Strafe gestellt ist; darunter fallen u.a. ehrverletzende, sexistische oder rassistische Äusserungen, betrügerische Handlungen, unbefugtes Abhören oder Aufnehmen von Gesprächen, urheberrechtsverletzende Nutzung etc.,

c) zur Verwendung oder Installation von Programmen sowie durch das Einführen von Daten, welche die Sicherheit der ICT-Infrastruktur in irgendeiner Weise negativ beeinflussen oder ihre Kapazitäten übermässig belasten,

d) durch die übermässige Beanspruchung der ICT-Infrastruktur, welche für die Institution hohe Kosten verursacht oder andere Berechtigte in der Nutzung erheblich einschränkt,

e) zu privaten Zwecken durch Mitarbeitende, soweit die Institutionsleitung nichts anderes bestimmt.

**Art. 6** Überwachung und Einschränkung der Nutzung durch die Institution

1 Die Institution trifft die geeigneten technischen Massnahmen zum Schutz ihrer ICT-Infrastruktur und zur Verhinderung missbräuchlicher Benutzung.

2 Um unerlaubte Nutzung zu verhindern, ist die Institution insbesondere berechtigt, ohne besondere Vorankündigung sämtlichen Datenverkehr auf der bereitgestellten Infrastruktur zu protokollieren (ohne Kenntnisnahme der Inhalte).

3 Die Institution stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben bezüglich zulässigem Zweck und Inhalt sowie der Aufbewahrung der protokollierten Informationen eingehalten werden.

4 Personenbezogene Daten werden bei Verdacht auf Missbrauch erst aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung der Institutionsleitung oder der Strafverfolgungsbehörden ausgewertet.

5 Bei Verstössen gegen dieses Reglement kann die Institutionsleitung die Nutzung der ICT-Infrastruktur einschränken. Wird das Reglement trotz Verwarnung erneut missachtet, kann die betreffende Person vollständig von der Nutzung ausgeschlossen werden.

6 Die Institution hat auch das Recht, Strafanzeige zu erstatten.

7 Die Institution behält sich zudem vor, in schwerwiegenden Fällen den Arbeitsvertrag mit der fehlbaren Person (fristlos) aufzulösen.

**III. Datenschutz**

**Art. 7** Datenschutz

Die Mitarbeitenden beachten bei der Nutzung der ICT-Infrastruktur, insbesondere bei der Bearbeitung von Personendaten, die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Datenschutzrechts. Die Institution stellt die hierfür nötige Orientierung und Schulung sicher.

**Art. 8** Datensicherung

1 Auf allgemein zugänglichen Computern sollen keine Daten gespeichert werden. Lokal gespeicherte Daten können vom ICT-Support jederzeit und ohne Vorwarnung gelöscht werden.

2 Die Mitarbeitenden tragen persönlich die Verantwortung für den sorgfältigen und sicheren Umgang mit den benutzten Daten und Dokumente sowie deren regelmässige Sicherung bzw. Verschlüsselung gemäss den Vorgaben der Institution.

**Art. 9** Massnahmen bei Austritt oder Tod

1 Beim Austritt bzw. Tod einer nutzungsberechtigten Person werden ihr Zugang sowie ihr allfälliges E-Mail-Konto und anderweitige, von der Institution zur Verfügung gestellte Nutzungsmöglichkeiten sofort gesperrt. Es wird eine entsprechende automatische Abwesenheitsmeldung installiert.

2 Das Verfügungsrecht über geschäftliche Informationen auf dem E-Mail-Konto von ausscheidenden Mitarbeitenden steht der Institution zu.

3 Allfällige private E-Mails und Daten müssen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der ICT-Infrastruktur der Institution entfernt werden. Andernfalls werden sie anschliessend ohne weitere Mitteilung durch den ICT-Support vollständig gelöscht.

**IV. Haftung**

**Art. 10** Grundsatz

Alle Berechtigten sind persönlich dafür verantwortlich, dass sie bei der Nutzung der ICT-Infrastruktur nicht gegen dieses Reglement oder gegen die Rechtsordnung im Allgemeinen (Datenschutz, Strafrecht etc.) verstossen und keine Rechte Dritter verletzen.

**Art. 11** Meldepflicht

Wer bei der Nutzung der ICT-Infrastruktur Unregelmässigkeiten (wie z. B. Defekte, Virenbefall, Missbräuche etc.) feststellt, ist verpflichtet, diese so schnell wie möglich dem ICT-Support bzw. der vorgesetzten Person zu melden.

**Art. 12** Kostenersatz

Führen Verstösse gegen dieses Reglement zu Schäden an der ICT-Infrastruktur bzw. zu erhöhtem Supportaufwand, können diese Kosten den verursachenden Personen in Rechnung gestellt werden.

**Art. 13** Haftungsausschluss

Die Institution übernimmt keine Haftung für Schäden, die Berechtigten aus der Benutzung der ICT-Infrastruktur entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, welchen an privaten Geräten entstehen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 14** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am dd.mm.yyyy in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen gleicher Art.

Ort, Datum ……………………………..

Für die Institution

XXXXXX YYYYYY